

Rainer Struckmeier
Steuerberater
Telefon 0 57 44 / 9 29 33
Telefax 0 57 44 / 92 93 50
Mindener Straße 103, Postfach
32606 Hüllhorst

Wie können Sie für das Jahr 2022 von der Homeoffice-Pauschale profitieren?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

durch die Corona-Krise wurde Homeoffice ein immer größeres Thema in Deutschland. Arbeitgeber waren zwischenzeitlich sogar verpflichtet, so weit wie möglich Homeoffice zu ermöglichen. Mittlerweile ist Homeoffice vielerorts - zumindest teilweise - zum Firmenalltag geworden. Arbeitnehmern, die nicht über ein separates häusliches Arbeitszimmer verfügen, können dabei Mehrkosten entstehen, die sie nur schwer steuerlich geltend machen können (z.B. anteilige Energiekosten, Raumreinigung etc.). Entsprechendes gilt für Unternehmer, die ein Büro angemietet haben, jedoch coronabedingt ins Homeoffice ausweichen mussten.

Hier schafft für die Jahre 2020 bis 2022 die Homeoffice-Pauschale Abhilfe: Als Betroffener können Sie pro Tag im Homeoffice pauschal 5 € steuerlich geltend machen - und zwar für maximal für 120 Arbeitstage im Jahr. Sie können also jeweils höchstens 600 € geltend machen. Dazu müssen Sie an den angegebenen Tagen Ihre gesamte betriebliche oder berufliche Tätigkeit ausschließlich zu Hause ausgeübt haben.



In der **Infografik auf der nächsten Seite** erhalten Sie einen Überblick über die Voraussetzungen der Homeoffice-Pauschale für die Jahre 2020 bis 2022. Für weiter gehende Fragen - auch zum Thema häusliches Arbeitszimmer - stehen wir Ihnen gerne persönlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Wie können Sie für das Jahr 2022 von der Homeoffice-Pauschale profitieren?

Auch ohne häusliches Arbeitszimmer können Sie Ihre Kosten steuermindernd berücksichtigen!

Sind Sie Unternehmer mit einem außerhäuslichen Büro
oder
sind Sie Arbeitnehmer und haben eine Arbeitsstelle außerhalb der Wohnung?

Verfügen Sie über ein steuerlich anerkanntes häusliches Arbeitszimmer?

Dies erfordert insbesondere einen separaten abgeschlossenen Raum, der nur der beruflichen Tätigkeit dient. Dieser Raum stellt den Mittelpunkt Ihrer beruflichen Tätigkeit dar, ein sonstiger Arbeitsplatz steht Ihnen für die Erledigung der Tätigkeiten nicht zur Verfügung.

Nein

Ja

Gab es in den Jahren 2020 bis 2022 Tage, an denen Sie ausschließlich von zu Hause aus gearbeitet haben?

Ausschließlich bedeutet, dass Sie an diesen Tagen keine Dienstreisen oder Geschäftsreisen unternommen haben.

Ja

Nein



Für die ausschließlich zu Hause verbrachten Arbeitstage können Sie die Homeoffice-Pauschale geltend machen. Diese beträgt 5 € pro Tag an höchstens 120 Tagen pro Jahr.

Insgesamt können also max. 600 € pro Jahr als Werbungskosten oder Betriebsausgabe angesetzt werden.

Arbeitsmittel für Ihre Tätigkeit von zu Hause aus können Sie zusätzlich steuerlich geltend machen.



Für die steuerliche Geltendmachung der Kosten des häuslichen Arbeitszimmers gelten besondere Regelungen (mehr dazu in unserer gleichnamigen Infografik).



Sie können die Kosten für Arbeitsmittel (z.B. beruflich genutzte Möbel, EDV, Kommunikationsmittel) als Werbungskosten steuerlich geltend machen.

Energiekosten und Raumkosten können Sie dagegen nicht von der Steuer absetzen.



Gut zu wissen

Die Vergünstigungen durch die Homeoffice-Pauschale werden auf den jährlichen Arbeitnehmerpauschbetrag (2022: 1.200 €) angerechnet. Wenn keine sonstigen Werbungskosten vorliegen, ist es also möglich, dass die Vergünstigung ins Leere läuft.

Bei weiter gehenden Fragen
stehen wir Ihnen gerne
zur Verfügung

Für weitere Fragen zur Homeoffice-Pauschale vereinbaren Sie gerne einen Termin mit uns!